INTERNATIONALES RAHMENABKOMMEN

Zwischen der
European Aeronautics Defence and Space Company EADS N.V., vertreten durch den Executive Vice President Human Resources Jussi ITÄVUORI
einerseits,
und
dem Europäischen Betriebsrat der EADS N.V., vertreten durch seinen Vorsitzenden Peter ZIMMERMANN sowie seinen stellvertretenden Vorsitzenden Gérard PATOT
andererseits,
wird folgendes vereinbart:
dem Europäischen Betriebsrat der EADS N.V., vertreten durch seinen Vorsitzenden Peter ZIMMERMANN sowie seinen stellvertretenden Vorsitzenden Gérard PATOT andererseits,

- 1 - Juni 2005

PRÄAMBEL

EADS begründet ihre Strategie des Wachstums und des Wettbewerbs auf Spitzenleistung in allen Geschäftsbereichen, auf Qualität und Zuverlässigkeit der Produkte, Kundenzufriedenheit sowie die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch der Geschäftspartner.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung der Konzernaktivitäten möchte EADS diese Tradition der Verpflichtung zu höchsten Standards fortführen und deshalb in den Ländern, in denen sie präsent ist, ihren wirtschaftlichen Erfolg weiter ausbauen. Dies soll anhand von gemeinsamen Grundsätzen und Standards geschehen, die im Einklang mit den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen wie auch mit den universellen Grundsätzen des "Global Compact" der Vereinten Nationen stehen, die EADS am 17. Oktober 2003 unterzeichnet hat.

EADS und der Europäische Betriebsrat des EADS-Konzerns haben ihrer Verpflichtung zu den obengenannten Grundsätzen Ausdruck verliehen und sind bestrebt, sie weltweit zu fördern.

In der festen Überzeugung, dass die soziale Verantwortung ausschlaggebend für einen langfristigen Unternehmenserfolg ist, bekennen sich EADS und der Europäische Betriebsrat zu den nachstehend aufgeführten Grundsätzen, die sie als fundamental erachten und auf deren Einhaltung sie gemeinsam hinwirken werden.

Der Europäische Metallgewerkschaftsbund (EMB) sowie der Internationale Metallgewerkschaftsbund (IMB) schließen sich diesen Grundsätze an und sind infolgedessen Mitunterzeichner dieses Rahmenabkommens.

Die nachstehend aufgeführten Grundsätze stehen im Einklang mit dem EADS-Ethikcode.

- 2 - Juni 2005

GRUNDRECHTE

Die Vertragsparteien anerkennen und unterstützen die Einhaltung der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der ILO-Konventionen.

CHANCENGLEICHHEIT

EADS verpflichtet sich, im Einklang mit den ILO-Konventionen Nr. 100, 111 und 135 Chancengleichheit in Bezug auf Beschäftigung zu wahren und von jedweder Diskriminierung abzusehen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich die Auswahl anhand spezifischer Kriterien vorsieht. Arbeitnehmer dürfen in keiner Weise in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, politische Einstellung, Nationalität, sexuelle Neigung, soziale Herkunft und Gewerkschaftszugehörigkeit diskriminiert werden.

EADS setzt sich außerdem für die Integration von Behinderten im Arbeitsleben ein.

VERBOT VON ZWANGSARBEIT

EADS ächtet in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen Nr. 29 und 105 jede Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit und verpflichtet sich entsprechend, selbst auf Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verzichten.

VERBOT VON KINDERARBEIT

In Übereinstimmung mit der ILO-Konvention Nr. 182 verurteilt EADS die Beschäftigung von Kindern und verpflichtet sich ausdrücklich, nicht auf Kinderarbeit zurückzugreifen. Das Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung darf nicht niedriger sein als das von der ILO-Konvention Nr. 138 festgelegte bzw. das von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung oder den gültigen Tarifverträgen vorgeschriebene Mindestalter, wenn dieses höher ist.

Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Ihre Gesundheit und Sicherheit darf nicht negativ beeinflusst werden. Ihre Würde muss gewahrt bleiben.

SOZIALER DIALOG

EADS bekennt sich zu einem ständigen, von Qualität geprägten sozialen Dialog innerhalb des Konzerns.

EADS anerkennt in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen Nr. 87 und 98 die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit sowie des Schutzes des Vereinigungs- und Tarifverhandlungsrecht. Sie respektiert die Meinungsfreiheit und das Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften zu bilden oder ihnen beizutreten.

Ebenso achtet EADS das Recht der Beschäftigten, betriebliche Interessenvertretungen zu wählen, überall dort, wo dieses Recht durch gesetzliche oder örtliche Vorschriften verankert ist.

- 3 - Juni 2005

Des weiteren verpflichtet sich EADS, den Grundsatz der Gewerkschaftsfreiheit anzuerkennen und die Rechte der Gewerkschaften zu schützen.

EADS ist ständig bestrebt, die Belegschaftsvertretung in allen Geschäftsbereichen zu fördern, und wird darauf achten, dass eine solche Belegschaftsvertretung in einer konstruktiven Atmosphäre umgesetzt wird, damit ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens wie auch des Konzerns herrscht.

EADS und der Europäische Betriebsrat verständigen sich darauf, die Regeln des sozialen Dialogs innerhalb des Konzerns nötigenfalls anzupassen, um der Globalisierung und Entwicklung der Konzernaktivitäten entsprechend Rechnung zu tragen.

ENTLOHNUNG

Im Rahmen der nationalen Gesetzgebungen und gültigen Tarifverträgen anerkennt EADS den Grundsatz der angemessenen Entlohnung für Arbeit und berücksichtigt das Prinzip der gleichen Entlohnung von Männern und Frauen für gleichwertige Arbeit anhand einer objektiven Bewertung von Tätigkeiten und individuellen Leistungen (ILO-Konvention Nr. 100).

ARBEITSZEIT UND URLAUBSANSPRUCH

EADS verpflichtet sich in allen Ländern, in denen sie tätig ist, zur Einhaltung der nationalen Gesetze, Vereinbarungen und landesüblichen Praktiken bezüglich Arbeitszeitregelung und Urlaub.

EADS passt die tariflichen Arbeitszeiten an die Bedürfnisse des Unternehmens an und berücksichtigt dabei im Rahmen des Möglichen die Erwartungen der Mitarbeiter.

BESCHÄFTIGUNG

EADS verpflichtet sich, die Beschäftigung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und im Falle einer Neuorientierung oder Umstrukturierung des Unternehmens alles zu tun, um über alle geeignete Maßnahmen inkl. Umschulung und Mobilität eine Weiterbeschäftigung innerhalb des Unternehmens zu ermöglichen.

WEITERBILDUNG

Im Bestreben, höchste Standards in ihren Geschäftsbereichen aufrechtzuerhalten, das Know-how ihrer Beschäftigten zu wahren und letzteren dabei zu helfen, in ihrer Karriere weiterzukommen, fördert und unterstützt EADS die berufliche Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihrer gesamten Laufbahn.

- 4 - Juni 2005

ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Die Gewährleistung und Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Schutz und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt für den EADS-Konzern ebenfalls ein Kernanliegen dar.

EADS bemüht sich um eine proaktive Politik im Bereich Arbeitssicherheit, Gesundheitschutz am Arbeitsplatz und Risikoprävention, die auf geeigneten Standards und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen fußt.

EADS verbietet jede Form oder Androhung von physischem und/oder psychischem Mißbrauch am Arbeitsplatz.

GESUNDHEITSVORSORGE

In den Ländern, in denen der Konzern präsent ist, ist EADS bestrebt, zur stetigen Ver-besserung der Sozial- und Gesundheitsvorsorgesysteme sowie entsprechender Vorsor-geleistungen bei langfristiger Arbeitsunfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beizutragen.

UMWELTSCHUTZ

EADS ist sich in vollem Umfang bewusst, dass ihre Geschäftstätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat. Deshalb ist für den Konzern Umweltschutz ein fundamentaler Bestandteil seiner sozialen Verantwortung (Corporate Social Responsibility).

Über die Einhaltung internationaler, europäischer und nationaler Vorschriften hinaus verpflichtet sich EADS zu einer kontinuierlichen Verringerung der Umweltauswirkungen ihrer Geschäftsaktivitäten in allen Ländern, in denen sie tätig ist. Dabei wird EADS erforderlichenfalls mit den zuständigen öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

BEZIEHUNGEN ZU DEN LIEFERANTEN

Im Bemühen um beiderseits nutzbringende Beziehungen ist EADS bestrebt, ihre Lieferanten in ihre ethischen Geschäftspraktiken zu integrieren.

Die Einhaltung der EADS-Standards gilt als Auswahlkriterium für Lieferanten.

Infolgedessen erwartet EADS von ihren Lieferanten, dass sie die Grundsätze dieses Rahmenabkommens anerkennen und anwenden, und ermuntert sie, ähnliche Grundsätze in ihren eigenen Unternehmen einzuführen und umzusetzen.

- 5 - Juni 2005

UMSETZUNGSBESTIMMUNGEN

- ➤ Es liegt in der Verantwortung der Leiter der Business Units, dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze eingehalten und entsprechende Maßnahmen zu deren Umsetzung ergriffen werden.
- ➤ Die Beschäftigten von EADS werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und/oder örtlichen Gepflogenheiten mündlich oder schriftlich über alle Bestimmungen dieser Vereinbarung unterrichtet.
- ➤ EADS verlangt von ihren Lieferanten und Unterauftragnehmern bestmögliche Kooperation bei der Anwendung des Abkommens und, im Falle einer Nichteinhaltung, bei der Umsetzung der notwendigen Korrekturmaßnahmen.
- ➤ Die Bestimmungen dieser Vereinbarung legen die EADS-Standards fest, die überall dort Anwendung finden, wo der Konzern tätig ist, sofern vor Ort keine günstigeren Bedingungen existieren.
- In Ländern, in denen EADS tätig ist, können Gewerkschaftsvertreter oder Betriebsräte die Konzernführung mündlich bzw. schriftlich über eine Missachtung einer oder mehrerer der obengenannten Bestimmungen in Kenntnis setzen. Die EADS-Konzernführung trifft dann geeignete Korrekturmaßnahmen und berichtet dem Europäischen Betriebsrat im Rahmen einer Sitzung des Gesamtgremiums über eventuell getroffene Maßnahmen. Der Europäische Betriebsrat kann der EADS-Konzernführung oder der Geschäftsführung einer Business Unit Vorschläge für Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung des Rahmenabkommens unterbreiten.
- Im Falle eines Konflikts verständigen sich der EADS-Personaldirektor und der Europäische Betriebsrat auf ein entsprechendes Schlichtungsverfahren.

- 6 - Juni 2005

Dieses Rahmenabkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.			
Amsterdam, den			
Vertragsparteien:			
Für die EADS N.V.	für den Europäischen Betriebsra	ıt	
J. Itävuori	P. Zimmermann	G. Patot	
Für den Europäischen Metallgewerkschaftsbund			
Für den Internationalen Metallgewerkschaftsbund			

- 7 -

Juni 2005